



### Elterninformation zum Sorgerecht

Liebe Eltern,

damit wir uns im alltäglichen Schulbetrieb auch in rechtlicher Hinsicht bezüglich des Sorgerechts der Eltern korrekt verhalten, ist es für die Freie Um-Welt-Schule Angern wichtig, über die Sorgeberechtigung Ihres Kindes genau informiert zu sein.

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- verheiratete zusammen lebende Eltern: gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- getrennt lebende Eltern: grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB): gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern = Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach §1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für die alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Entscheidungen zu Ordnungsmaßnahmen und Entscheidungen zur Schullaufbahn.

Aus diesem Grund haben wir ein Formular vorbereitet, welches Sie bitte sorgfältig ausfüllen und mit dem Schulvertrag bei uns abgeben.

Alleinsorgeberechtigte legen bitte eine „Negativbescheinigung“ aus der Sorgeregisterauskunft, erhältlich beim Landkreis Börde, Jugendamt, FD Unterhalt/Beistand bzw. geschiedene Eltern einen gerichtlichen Beschluss der Entscheidung vor.

Für getrennt lebende Sorgeberechtigte mit gemeinsamem Sorgerecht besteht die Möglichkeit, die schulischen Entscheidungen per Vollmacht einem sorgeberechtigten Elternteil alleine zu übertragen. Dies bietet sich z.B. an, wenn der jeweilige Wohnort nicht in der Nähe der Schule liegt oder eine Kommunikation schwierig ist. Bei entsprechender Vollmacht können wir als Schule unserer Informationspflicht in korrekter Weise nachkommen.

Die Ausstellung dieser Vollmacht ist freiwillig und gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf. Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten bleiben davon unberührt.

Mit freundlichem Gruß  
das Lehrerteam der Freien Um-Welt-Schule Angern